

(3) Vertragspartner für die Lieferung sind die Lieferbetriebe.

(4) Der Absatzbetrieb stimmt den Vertragsabschluß mit dem Lieferbetrieb ab. Die auf Grund der Abstimmung vorbereiteten Lieferverträge werden den Lieferbetrieben übermittelt. Die mit der Übersendung der vorbereiteten Verträge verbundene Lieferanweisung des Absatzbetriebes ist für den Lieferbetrieb verbindlich. Die Lieferbetriebe unterzeichnen die Verträge in eigener Verantwortung und sind für ihre Erfüllung verantwortlich.

§ 5

Mindestbezugsmengen

Die Mindestbezugsmengen für Weißzucker je Einzellieferung sind für

Sack ware, lose	151 bei Bahn Versand, 31 bei LKW-Transport,
Paketware, Würfel- und Puderzucker	0,51 je Zuckersorte und Lieferung.

§ 6

Verpackung

(1) Die einzelnen Zuckersorten gelangen in folgenden Abpackungen zur Auslieferung:

- Grundsorte, lose, in Mischgewebesäcken zu 75 kg netto ($\pm 0,1$ %),
- Grundsorte, gepackt, in Packungen zu 0,5 kg und 1 kg ($\pm 0,1$ %),
- Raffinade, lose, in Mischgewebesäcken zu 75 kg netto ($\pm 0,1$ %),
- Raffinade, gepackt, in Packungen zu 0,5 kg und 1 kg ($\pm 0,1$ %),
- Puderzucker, lose, in Mischgewebesäcken zu 75 kg netto ($\pm 0,1$ %),
- Puderzucker, gepackt, in Packungen zu 0,5 kg ($\pm 0,1$ %),
- Würfelzucker, lose, in Papierbeuteln zu 25 kg ($\pm 0,1$ %),
- Würfelzucker, gepackt, in Packungen zu 0,5 kg und 1 kg ($\pm 0,1$ %),
- Würfelzucker, gepackt, in Gaststättenpackungen ($\pm 0,1$ %),

(2) Der Anteil der abgepackten Erzeugnisse wird von der WB Zucker- und Stärkeindustrie mit dem Ministerium für Handel und Versorgung quartalsweise vereinbart. Die VVB Zucker- und Stärkeindustrie und das Ministerium für Handel und Versorgung setzen ihre nachgeordneten Organe von dem Inhalt der Vereinbarung in Kenntnis. Diese Vereinbarung ist für den Abschluß der Lieferverträge verbindlich.

§ 7

Kennzeichnungspflicht

(1) Jede Zuckersorte ist durch Aufdruck oder einen haltbaren Sackanhänger zu kennzeichnen. Aus dieser Kennzeichnung muß zu ersehen sein:

- Zuckersorte,
- Hersteller,
- Nettogewicht,
- Gewicht der Verpackung.

(2) Bei abgepackten Erzeugnissen ist der Endverbraucherpreis anzugeben.

§ 8

Behandlung der Weißzuckersäcke

Die Behandlung der entleerten Zuckersäcke richtet sich nach der Anordnung vom 27. Juli 1954 über die Abgabe von Weißzucker in neuen Weißzuckersäcken (ZB1. S. 422).

§ 9

Preise

(1) Für Zucker und Zuckerrübenmelasse sind die Festpreise der jeweils gültigen Preisanordnung verbindlich.

(2) Bei einer Zuckerrübenmelasse unter 75° Bg. können Sondervereinbarungen über die Anrechnung auf die zu liefernde Menge und die zu vergütenden Preise getroffen werden. Die Höhe der Anrechnung auf die zu liefernde Menge und die zu vergütenden Preise ergibt sich aus der Qualität der gelieferten Zuckerrübenmelasse.

§ 10

Liefertermine

(1) Als Liefertermin für Weißzucker sind Dekadentermine zu vereinbaren. Tagesliefertermine sind auf Forderung des Bestellers vertraglich zu vereinbaren. In diesem Falle ist dem Lieferer eine Vorlieferung bis zu 5 Tagen gestattet. Bei Tageslieferterminen haben auch Selbstabholer ein Vorgriffsrecht bis zu 5 Tagen. Die vorzeitige Abholung muß vereinbart werden. Für Stückgutsendungen gelten ausnahmslos Dekadentermine.

(2) Die Liefertermine für Zuckerrübenmelasse sind zwischen dem Lieferer und dem Besteller jeweils für ein Quartal zu vereinbaren.

§ 11

Liefertoleranzen

Mehr- oder Minderlieferungen von Weißzucker innerhalb eines Quartals, die sich aus der unterschiedlichen Beladepazität der Waggons ergeben, sind nicht vertragsstrafpflichtig, wenn sie vom Lieferer innerhalb des Quartals ausgeglichen oder bis zum Quartalsende per Stückgut nachgeliefert werden.

§ 12

Rechnungserteilung

(1) Erfolgt die Lieferung ab Zuckerfabrik, ist der Lieferer verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen, vom Tage der Lieferung an, Rechnung zu erteilen.

(2) Erfolgt die Lieferung von einem anderen Orte als dem Sitz des Lieferers (Auslieferungslager), ist die Rechnung spätestens am sechsten Tage nach Versendung des Vertragsgegenstandes vom Lieferer zu erteilen.

§ 13

Gütevorschriften

Für Weißzucker und Zuckerrübenmelasse sind die jeweils gültigen Standards verbindlich.

§ 14

Vertragsstrafen

Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.